



Abfallentsorgung auf engen Straßen

Falsch parkende Fahrzeuge behindern Entsorgungsfahrzeuge

Wohngebiete mit engen Straßen sind eine besondere Herausforderung für die Mitarbeiter der Entsorgungsunternehmen. Nicht selten erschweren ordnungswidrig haltende oder parkende Fahrzeuge die Arbeit der Entsorgungsmitarbeiter oder verhindern das Erreichen der Standplätze für Abfallbehälter.

Damit die Entleerung Ihrer Abfallbehälter reibungslos erfolgen kann, bitten wir Sie um die Beachtung der nachfolgenden Hinweise.

Voraussetzungen für die Abfallentsorgung

Die Entleerung der Abfallbehälter am Haus erfolgt zweiwöchentlich (Gelbe Tonne/Gelber Sack, Blaue Tonne und Restabfalltonne) und wöchentlich (Bioabfall). Das bedeutet, dass die jeweiligen Entsorgungsunternehmen Ihre Straße ein- bis mehrmals wöchentlich befahren müssen.

Entsorgungsfahrzeuge sind mit Seitenspiegel bereits 3,05 Meter breit und bis zu zwölf Meter lang (einschließlich Überhang, siehe Bild). Aus Gründen des Unfallverhütungsschutzes verlangt die zuständige Berufsgenossenschaft für diese Fahrzeuge deshalb eine nutzbare Fahrspurbreite von 3,55 Metern.



Abbildung 1: Müllfahrzeug

Behinderung von Abfallentsorgungsfahrzeugen und Rettungsdiensten vermeiden

Die Entsorgungsmitarbeiter tun ihr Möglichstes, um auch in engen Straßen die Abfallentsorgung zu gewährleisten. Zu enge Straßenstellen gefährden jedoch nicht nur Entsorgungsfahrzeuge, sondern auch Ihr Eigentum. Die Fahrer können die Straße unter Umständen nicht durchfahren, denn ein Rückwärtsfahren ist aus Sicherheitsgründen ebenfalls verboten.

Parken Sie Ihr Fahrzeug deshalb bitte möglichst im Grundstück. Nehmen Sie dahingehend auch Einfluss auf Ihre Besucher und Nachbarn.



Abbildung 2: Müllfahrzeug neben parkendem Fahrzeug

Beachten Sie, dass im Ernstfall auch Rettungsfahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes Ihr Grundstück oder das Ihrer Nachbarn erreichen müssen. Diese Fahrzeuge haben die gleiche Breite wie Entsorgungsfahrzeuge.

Engstellen durch versäumte Anliegerpflichten

Engstellen entstehen auch durch Äste und Zweige, die in öffentliche Straßen und Wege hineinragen, sowie durch aufgeschichteten Schnee auf der Fahrbahn. Denken Sie deshalb bitte rechtzeitig an einen ordnungsgemäßen Baum- und Heckenschnitt sowie an den Winterdienst, damit die Zufahrt oder der Zugang zu den Abfallbehälterstandplätzen und damit die Leerung Ihrer Abfallbehälter nicht verhindert wird.



Abbildung 3: Fahrzeuge auf zugeschneiter Straße

Halteverbot an Engstellen – auch ohne Schild

Die Straßenverkehrsordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StVO) untersagt das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen sowie in scharfen Kurven. Bitte beachten Sie, dass die Straßenverkehrsbehörde für diese gesetzlich geregelten Halteverbotszonen keine Verkehrszeichen aufstellt.

Enge Straßenstelle

Man spricht von einer engen Straßenstelle, wenn die Durchfahrtbreite bei geradem Straßenverlauf weniger als 3,05 Meter beträgt. Dieses Maß ergibt sich aus der in der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) festgelegten höchstzulässigen Breite eines Fahrzeuges (2,55 Meter) sowie einem zusätzlichen Seitenabstand von je 0,25 Metern.



Abbildung 4: Zu geringer Abstand neben parkenden Fahrzeugen

Scharfe Kurve

Im Bereich scharfer Kurven besteht Halteverbot wegen der fehlenden Sicht auf den Gegenverkehr. Dies gilt auch, wenn eine Fahrgassenbreite von 3,05 Metern vorhanden ist. Die Kurvenradien verhindern ein gefahrloses Durchfahren, weil für das Ausscheren eines Fahrzeugs ein größerer Platzbedarf besteht.



Abbildung 5: Müllfahrzeug in zugeparkter Kurve

Das gilt erst recht für große Fahrzeuge wie Lastkraftwagen und Entsorgungsfahrzeuge. Denn diese müssen im Bereich der Kurve nach rechts ausschwenken (siehe Skizze), was durch die falsch parkenden Fahrzeuge im Bereich der Kurve verhindert wird.

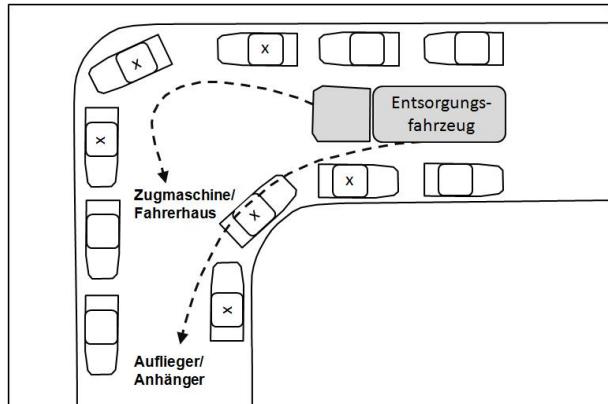


Abbildung 6: Platzbedarf eines Müllfahrzeugs und falsch parkende Fahrzeuge (x) in einer Kurve

(Nach: Roland Schurig, Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV-StVO, 14. Auflage, Kirschbaum Verlag Bonn)

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Telefon (03 51) 4 88 9633
Telefax (03 51) 4 88 9603
E-Mail abfallwirtschaft@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Fotos: LHD|ASA

Juni 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.